

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

Herrn
BM Franz Malaschofsky
vertreten durch: Hoffmann & Sykora
Rechtsanwälte KG
Wilhelmstraße 23/3
3430 Tulln

Beilagen

TUL2-J-2034/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhtu@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhtu

Telefon: 02742/9005-399 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Manuela Weber

02742/9005-

Durchwahl

39635

Datum

13. Oktober 2026

Betrifft

Stadtgemeinde Tulln, „**Wildgehege Binderau**“, BM Franz Malaschofsky, Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd in Form eines Wildgeheges gemäß § 7 iVm § 142 Abs.7 NÖ Jagdgesetz 1974

Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln stellt in Bezug auf das festgestellte umfriedete Eigenjagdgebiet „**Wildgehege Binderau**“ in der Stadtgemeinde Tulln, KG Tulln und KG Langenlebarn-Oberaigen, folgendes fest:

Die Grundstücke mit den Nummern 2972, 2973/1, 2974, 2975/1, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982/1, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987/1, 2989, 2990, 2991/1, 2991/2, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019/1, 3019/3, alle KG Tulln, im Ausmaß von 341,6642 ha und das Grundstück Nr. 1398, KG Langenlebarn-Oberaigen, im Ausmaß von 4,9939 ha, werden als „**Wildgehege Binderau**“ anerkannt.

Die **Befugnis zur Eigenjagd** steht Herrn BM Franz Malaschofsky, geb. 29.7.1973, whft. 3671 Marbach an der Donau, Donaustraße 64, (Eigenjagdberechtigter) zu.

Die Eigenjagd wird in der Form eines Wildgeheges für die Schalenwildarten Rehwild, Schwarzwild, Rotwild, Damwild, Sikawild und Muffelwild geführt.
Dieses Wildgehege ist gegen das Auswechseln der vorgenannten gehegten Schalenwildarten und das Einwechseln des außerhalb vorkommenden Schalenwildes vollkommen abgeschlossen.

Das Jagdgebiet weist eine schalenwilddicke Einfriedung auf.

Das Wildgehege dient dem **Zweck** der **Schulung und Erholung**.

Der verfolgte Zweck stimmt mit den Antragsunterlagen überein. Diese Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 23.7.2010, Zahl TUL2-J-09139/010 (Bescheid zur letztmaligen Feststellung des umfriedeten Eigenjagdgebietes) ist mit einer Bezugsklausel versehen und bildet einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

Hinweis:

Alle bestehenden Vereinigungen bzw. Zerlegungen von Genossenschaftsjagdgebieten, alle bestehenden Zuerkennungen von Vorpachtrechten, sowie alle bestehenden Abrundungen von Jagdgebieten, bleiben gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974 nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 leg. cit. solange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Kraft Gesetz gilt die **Anerkennung** der im Spruch, angeführten Flächen als **Wildgehege** ab **Beginn des Jagdjahres**, das der **Rechtskraft** dieses Bescheides **folgt**, für den **Rest der Jagdperiode (31. Dezember 2028)**.

Kosten:

Für die Jagdgebietsfeststellung des unten angeführten Wildgeheges sind innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe für die Anerkennung des Wildgeheges: €	83,--
Barkostenersatz: €	110,40
Gesamtbetrag:	€ 214,40

Der vorgeschriebene Betrag ist, wie unten angeführt, auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Tulln bei der Raiffeisenbank Tulln eGen, IBAN: AT76 3288 0000 0050 4050, BIC: RLNWATW1880. Empfänger: Land NÖ - BH Tulln, Rechnungswesen, zu überweisen und hierbei ist folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag:	€	214,40
Kennzeichen:		TUL2-2034/001
GFN:		2026/27128
Kundendaten/Verwendungszweck: (bei Einzahlung mit Telebanking unbedingt erforderlich)		190260271284

Hinweis:

Für den Antrag und die Beilagen ist eine feste Gebühr von € 21,-- (§§ 11, 14 Gebühren-gesetz) zu entrichten. Im oben angeführten Gesamtbetrag wurde diese Gebühr bereits be-rücksichtigt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 7, 9, 12, 14, 15, 16 und 142 Abs. 7 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF
§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800 idgF

TP 41-44 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2025, LGBl. 3800-7
§ 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 23.7.2010, Zahl TUL2-J-09139/010, wurde das umfriedete Eigenjagdgebiet „Wildgehege Binderau“ in der Stadtgemeinde Tulln, KG Tulln und KG Langenlebern-Oberaigen, für die Jagdperiode vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2028 festgestellt. Die Befugnis zur Eigenjagd wurde Herrn BM Franz Malaschofsky (Eigenjagdberechtigter) zuerkannt.

Der Eigenjagdberechtigte, vertreten durch Hoffmann & Sykora Rechtsanwälte KG, hat mit Schreiben vom 3.6.2025 (eingelangt am 4.6.2026) die Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd in Form eines Wildgeheges beantragt. Dieses Wildgehege soll dem Antrag zufolge dem Zweck der **Erholung und Schulung** dienen.

Die Jagdbehörde hat nach Einholung jagdfachlicher Amtssachverständigengutachten dazu festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Wildgehege im Hinblick auf das Flächenausmaß und die Gestaltung sowie die Zweckbindung gegeben sind.

Der Bezirksjagdbeirat wurde gehört und hat keine Einwände erhoben.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde allen Verfahrensparteien nachweislich zur Kenntnis gebracht. Der Behörde wurden von den Parteien keine Stellungnahmen übermittelt.

Da auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Aussagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung des im Spruch genannten Wildgeheges und der Abrundungen bzw. für die Zuerkennung von Vorpachtrechten gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 50,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**4. Stadtgemeinde Tulln an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln an der Donau
zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, einen Bescheidausdruck 14 Tage hindurch an die Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen und sodann, versehen mit den Anschlags- und Abnahmevermerk, der Bezirkshauptmannschaft rückzusenden**

1. Herrn BM Franz Malaschofsky, Donaustraße 64, 3671 Marbach an der Donau
2. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
3. Abteilung Agrarrecht
gem. Vorschrift, Zl. LF1-J-123/047-2022, zur Kenntnis
5. Bezirksjagdbeirat Tulln, z.H. Herrn Bezirksjägermeister Dipl.Ing. Alfred Schwanzer, Gartenstraße 16, 3442 Langenschönbichl
zur Kenntnis
6. An die Jagdgenossenschaft Langenlebern, z. H. des Obmanns des Jagdausschusses Herrn Ransmayr Leopold, Tullner Straße 137, 3425 Langenlebern-Oberaigen
7. An die Jagdgenossenschaft Tulln, z. H. des Obmanns des Jagdausschusses Herrn Wimmer Herbert, Landstraße 55, 3430 Tulln an der Donau

Für den Bezirkshauptmann

Ing. J a g g l e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noee.gv.at/amtssignatur
---	--

angeschlagen am: 14.10.2026

abgenommen am: 19.10.2026

